II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1996

zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen

(96/634/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 94/169/EG der Kommission [3] ist ein materieller Fehler bei der Bezeichnung eines gemäß Ziel 2 förderfähigen Industriegebiets entstanden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellte erste Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter Ziel 2 fallen, wird dadurch geändert, daß an Stelle von „Am Staden" die Bezeichnung „Kaninchenberg" in dem beihilfefähigen Gebiet der NUTS-III-Region Stadtverband Saarbrücken tritt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 1996

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.